

## Rechtshinweise für die Durchführung von Praxisphasen

### **1. Aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.06.2012 (ABl. NRW. S. 433) in der bereinigten Fassung vom 15.12.2016**

---

Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen

#### 3. Übergreifende Regelungen für die Praxiselemente

(1) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen des Landes Ausbildungsschulen. Sie stellen für alle Praxiselemente Praktikumsplätze zur Verfügung. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum und das Berufsfeldpraktikum können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers auch an genehmigten Ersatzschulen, das Praxissemester mit Zustimmung des Ersatzschulträgers an genehmigten Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes NRW abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildungsbeauftragten der Schulen (§ 13 Abs. 1 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 - OVP - BASS 20-03 Nr. 11) koordinieren die Durchführung der Praktika an den Schulen und begleiten diese ausbildungsfachlich. Zu den weiteren Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehört insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, Schulen und Hochschulen.

(3) Die Schulleitung stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert werden und entscheidet über den Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Praxiselements noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen. Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und der Bezirksregierung.

(5) Alle Praxiselemente werden durch die Praktikantinnen und Praktikanten in einem Portfolio dokumentiert (§ 12 Absatz 1 Satz 4 LABG; § 13 LZV). Das Portfolio dient einerseits der Sammlung von Dokumenten, wie zum Beispiel Praktikumsbescheinigungen. Zum anderen dokumentiert es die Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung sowie eine kontinuierliche Eignungsreflexion während der gesamten Ausbildung. Die standardorientierten Reflexionsbögen dienen der Vorbereitung von Beratungssituationen im jeweiligen Praxiselement. Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht verpflichtet werden, die Dokumente des Reflexionsteils nach Abschluss des jeweiligen Praxiselements anderen zur Kenntnis zu geben. Das Portfolio und die in ihm vorgesehenen Dokumente bewahren die Praktikantinnen und Praktikanten bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes auf. Die Formatvorlagen für die reflexionsbezogenen Dokumente des Portfolios werden von den Hochschulen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gemeinsam entwickelt.

(6) Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Für Lehrkräfte, die sich an der Vorbereitung und Auswertung der Praktika an der Hochschule oder dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beteiligen, liegt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse. Auch insoweit besteht Dienstunfallschutz (§§ 35 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz).

(7) Die Schule bescheinigt den Praktikantinnen und Praktikanten die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung entsprechend den formalen Anforderungen der Hochschulen.

## **2. Versicherungsschutz für Praxisphasen in Schulen: (Eignungs- und) Orientierungspraktikum (EOP/OP) im Bachelor, Praxissemester im Master**

---

### 2.1 Unfallversicherung

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Siebtes Buch (VII), Gesetzliche Unfallversicherung

Zweiter Abschnitt: Versicherter Personenkreis

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,

2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,

3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind.

Im Rahmen des (E)OP im Bachelor bzw. des Praxissemesters im Master besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten gesetzlicher Unfallschutz gemäß § 2 SGB VII (Nr. 3 Abs. 6 RdErl. v. 15.12.2016). Es besteht insbesondere gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch (§ 2 SGB VII) für die Tätigkeit innerhalb der Schule, für alle außerschulischen genehmigten Schulveranstaltungen sowie auf dem direkten Weg vom Wohnort zur Schule und auf dem direkten Weg zurück zum Wohnort.

### 2.2. Haftpflichtversicherung

Auch Praktikantinnen und Praktikanten tragen Haftungsrisiken für den Fall, dass sie der Schule oder Dritten einen Schaden zufügen. Es ist daher sinnvoll, dass Praktikantinnen und Praktikanten einen Haftpflichtversicherungsschutz begründen, der ihre persönliche Haftung gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des Praktikums abdeckt. Praktikantinnen und Praktikanten, die bereits über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen, sollten diesen hinsichtlich des Versicherungsumfangs überprüfen lassen.

Die Praxisphase für das (E)OP muss spätestens 14 Tage vor Antritt der Praxisphase im Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerbildung angemeldet werden. Studierende können dann Schulpraktika auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen absolvieren: im gesamten Bundesgebiet oder im Ausland.

Der Nachweis über den Versicherungsschutz wird von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Form erbracht, dass der/dem angemeldeten Studierenden im Schadensfall bestätigt wird, ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Lehramtsstudiums, für das sie/er eingeschrieben ist, zu absolvieren. Die Schadensmeldung an den Versicherer erfolgt mit diesem Beleg durch die Praktikumsstelle.

### **3. Weisungsbefugnis**

---

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen alle Regelungen beachten, die für die Schule und den Unterricht gelten. Die Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte sind zu befolgen (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016).

Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen (Nr. 3 Abs. 3 RdErl. v. 15.12.2016).

### **4. Verschwiegenheitserklärung für Schulen**

---

Vor Aufnahme des Praktikums legen die Praktikantinnen und Praktikanten der Schule eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht vor. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind bezüglich aller schulischen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit gegenüber externen Dritten verpflichtet (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016). Studierende, die das (E)OP oder BFP absolvieren wollen, finden das Formular auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung. Studierende, die das Praxissemester absolvieren, erhalten die Verschwiegenheitserklärung mit der Information über den Schulplatz aus dem Online-Verteilverfahren der Schulplätze (PVP) per E-Mail zugesendet. Die Bescheinigung wird von der Schule aufbewahrt.

Nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) gilt:

Die betreffende Person wird im Rahmen der Verpflichtung darauf hingewiesen, dass die folgenden Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie/ihn anzuwenden sind:

§ 201 Absatz 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,

§ 203 Absatz 2, 4, 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen,

§ 204 – Verletzung fremder Geheimnisse,

§ 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

### **5. Infektionsschutz**

---

Vor Aufnahme des Praktikums legen die Praktikantinnen und Praktikanten der Schule zudem eine Bescheinigung über die Belehrung zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 15.12.2016). Studierende, die das (E)OP oder BFP absolvieren wollen, finden das Formular auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung. Studierende, die das Praxissemester absolvieren, erhalten die Erklärung zum Infektionsschutz mit der Information über den Schulplatz aus dem Online-Verteilverfahren der Schulplätze (PVP) per E-Mail zugesendet. Diese Bescheinigung wird ebenfalls von der Schule aufbewahrt.

### **6. Versicherungsschutz für Praxisphasen im Rahmen des Berufsfeldpraktikums (BFP) im Bachelor**

---

#### 6. 1 Unfallversicherung

Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind während des Berufsfeldpraktikums unfallversichert (siehe unter 2.1). Das Praktikum muss vor Antritt der Praxisphase im Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerbildung angemeldet werden. Studierende können dann Berufsfeldpraktika auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen absolvieren: im gesamten Bundesgebiet oder im Ausland.

#### 6. 2 Haftpflichtversicherung

Ein gesetzlicher Haftpflichtversicherungsschutz besteht für Studierende, die ein außerschulisches Praktikum im Rahmen des Berufsfeldpraktikums absolvieren, nicht. Ein Versicherungsschutz seitens der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster besteht ebenfalls nicht. Es wird daher empfohlen, vor Beginn des Praktikums mit dem Praktikums-träger zu klären, ob man in die Haftpflichtversicherung des

Trägers aufgenommen werden kann und – falls dies nicht möglich ist – eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei bereits bestehender Haftpflichtversicherung – möglicherweise über die Eltern – wird empfohlen, zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz für ein außerschulisches Praktikum besteht. Falls kein privater Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **7. Praktika im Ausland**

---

Bitte beachten Sie, dass bei Auslandspraktika andere Regelungen gelten als bei Inlandspraktika. Die Regelungen stehen in unmittelbarem Bezug zum Land, in dem das Praktikum durchgeführt wird. Um Informationen zu einem vollumfänglichen Schutz zu erhalten, lassen Sie sich vor Antritt des Praktikums im Zentrum für Lehrerbildung beraten: [internationales.zfl@uni-muenster.de](mailto:internationales.zfl@uni-muenster.de)

## **8. Datenschutz**

---

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 2000  
Dritter Teil: Besonderer Datenschutz, § 28 (Fn 3) Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken soll in anonymisierter Form erfolgen. Stehen einer Anonymisierung wissenschaftliche Gründe entgegen, dürfen die Daten auch verarbeitet werden, wenn sie pseudonymisiert werden und der mit der Forschung befasste Personenkreis oder die empfangende Stelle oder Person keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion hat. Datenerfassung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung kann auch durch die mit der Forschung befassten Personen erfolgen, wenn sie zuvor nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind und unter der Aufsicht der übermittelnden Stelle stehen.

(2) Ist eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht möglich, so dürfen personenbezogene Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben verarbeitet werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat,
2. schutzwürdige Belange der betroffenen Person wegen der Art der Daten oder der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden oder
3. der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erreicht werden kann und das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die Daten zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren. Die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie müssen gelöscht werden, sobald der Forschungszweck dies zulässt. Sollen personenbezogene Daten für einen anderen als den ursprünglichen Forschungszweck verarbeitet werden, ist dies nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zulässig.

(4) Die zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiteten Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. das öffentliche Interesse an der Darstellung des Forschungsergebnisses die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt.

(5) Soweit öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, haben sie diejenigen empfangenden Stellen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, darauf zu verpflichten, die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 einzuhalten und jederzeit Kontrollen durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu ermöglichen. Bei einer Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat die übermittelnde Stelle die für den Empfänger zuständige Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten.

## 9. Regelungen im Krankheitsfall

---

Im Fall der Erkrankung haben die Praktikantinnen und Praktikanten die Schule oder die Praktikumeinrichtung und das Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) umgehend zu informieren. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten der Schulen bzw. mit den Verantwortlichen der Praktikumeinrichtung ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des (Eignungs- und) Orientierungspraktikums bzw. des Berufsfeldpraktikums noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) herzustellen. **Bitte beachten Sie:** Nach dem dritten Krankheitstag ist dem Praktikumsbüro zusätzlich ein Attest vorzulegen. Die daraus resultierenden Fehlzeiten werden in Absprache mit der Schule bzw. der Praktikumeinrichtung im Anschluss an die vereinbarte Praktikumszeit nachgeholt (Nr. 3 Abs. 3 RdErl. v. 15.12.2016).

## 10. Mutterschutz

---

### 10.1 Mutterschutz im Bachelor-Studium (EOP/BFP)

Schwangere Studierende, die eine Praxisphase im Bachelor-Studium absolvieren möchten, sollten sich bei Bekanntwerden der Schwangerschaft vor der Praxisphase umgehend beim Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) melden. Nach Abschluss der Praktikumsvereinbarung mit der Schule bzw. mit der Praktikumeinrichtung und bei Auftreten einer Schwangerschaft während der Praxisphase muss diese umgehend **der Schule bzw. der Praktikumeinrichtung und dem ZfL** gemeldet werden. Die Schulleitung oder die Praktikumeinrichtung kann hier ergänzend Dokumente zur Schwangerschaft anfordern (Mutterpass, Impfausweis etc.). Für schwangere oder stillende Praktikantinnen ist durch die Schulleitung der Schule bzw. durch die Verantwortlichen der Praktikumeinrichtung, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich bzw. für den Tätigkeitsbereich der Praktikumeinrichtung zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen (Nr. 3, Abs. 7, RdErl. v. 08.12.2017).

### 10.2 Mutterschutz im Praxissemester

Schwangere Studierende, die eine Praxisphase absolvieren möchten, sollten sich bei Bekanntwerden der Schwangerschaft vor dem Schulpraktischen Teil umgehend beim Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) melden. Nach Bekanntgabe der zugewiesenen Schule und bei Auftreten einer Schwangerschaft während des Schulpraktischen Teils muss diese umgehend **der Schule, dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) und dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL)** gemeldet werden. Die Schulleitung kann hier ergänzend Dokumente zur Schwangerschaft anfordern (Mutterpass, Impfausweis etc.). Für schwangere oder stillende Praktikantinnen ist durch die Schulleitung der Schule, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen (Nr. 3, Abs. 7, RdErl. v. 08.12.2017).